

Statuten

Leichtathletik- und Laufteam Oberwallis LLT Oberwallis

Einleitung

1) Name und Sitz

- 1) Unter dem Namen „Leichtathletik- und Laufteam Oberwallis“, nachstehend LLT Oberwallis oder Verein genannt, besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB, mit Sitz in Brig-Glis.
- 2) Er ist politisch und konfessionell unabhängig.

2) Ziel und Zweck

- 3) Der Verein hat zum Zweck, Leichtathletik und Laufsport im Nachwuchs-, Breiten- und Leistungssport zu fördern und Sportveranstaltungen durchzuführen.
- 4) Der Verein ist Mitglied des Schweizerischen Leichtathletikverbandes (SLV) und des Walliser Leichtathletikverbandes.
- 5) Die Vereinsaktivitäten beruhen auf der Ethik-Charta von Swiss Olympic.

3) Finanzen und Mitgliederbeiträge

- 6) Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über folgende Einnahmen:
 - Mitgliederbeiträge
 - Erträge aus eigenen Veranstaltungen
 - Subventionen
 - Sponsoringbeiträge und Zuwendungen aller Art
 - Kapitalerträge
- 7) Die Mitgliederbeiträge werden von der Generalversammlung festgesetzt und werden in einem Anhang erfasst und nachgeführt.
- 8) Das Geschäftsjahr beginnt am 1. September und endet am 31. August.

4) Ausgaben

- 9) Die Ausgaben richten sich nach dem durch die GV genehmigten Voranschlag und bestehen hauptsächlich aus:
- Kosten für den Trainingsbetrieb
 - Kosten für Wettkämpfe
 - Kosten für offizielle Vereinsanlässe (Trainingslager, gesellschaftliche Veranstaltungen)
 - Kosten für die Administration und Verwaltung
 - Beiträge an Verbände und Versicherungen
 - Kosten für Informationswesen
- 10) Es wird auf das detaillierte Spesenreglement verwiesen.

5) Mitgliedschaft

- 11) Der Verein besteht aus Aktiv-, Passiv- und Ehrenmitgliedern.
- 12) Aktivmitglieder sind natürliche Personen, welche die Angebote des Vereins nutzen. Trainer und Vorstand sind Aktivmitglieder.
- 13) Passivmitglieder können natürliche Personen sein, welche den Verein ideell und finanziell unterstützen.
- 14) Personen, die sich in besonderem Masse für den Verein eingesetzt haben, können auf Vorschlag des Vorstands durch die Generalversammlung die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden.
- 15) Über eine Aufnahme entscheidet sofern nicht anders geregelt der Vorstand.
- 16) Der Mitgliederbeitrag ist in der Regel für das laufende Jahr pro rata geschuldet.

6) Rechte der Mitglieder

- 17) Allen Mitgliedern steht das Anwesenheits-, Rede-, Antrags-, Stimm- und Wahlrecht an der GV zu.
- 18) Aktivmitglieder fallen diese Rechte bereits ab dem 16. Altersjahr zu, sofern der jeweilige gesetzliche Vertreter gegenüber dem Vorstand nicht schriftlich den Widerruf erklärt hat. Bis zum 16. Altersjahr wird das Stimmrecht durch ein Elternteil ausgeübt.
- 19) Ehrenmitglieder geniessen die gleichen Rechte wie die Aktivmitglieder, haben jedoch keine finanzielle Verpflichtung.
- 20) Passivmitgliedern haben kein Stimm- und Wahlrecht.

7) Erlöschen der Mitgliedschaft

- 21) Die Mitgliedschaft erlischt bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

8) Austritt und Ausschluss

- 22) Ein Vereinsaustritt ist dem Trainerstab oder dem Vorstand mitzuteilen. Für das angebrochene Jahr ist der volle Mitgliederbeitrag zu bezahlen. Der Vorstand kann im Einzelfall eine andere Regelung treffen.
- 23) Ein Mitglied kann vom Verein ausgeschlossen werden,
- bei Verletzung der Statuten oder Verstöße gegen die Ziele des Vereins
 - bei wiederholtem unsportlichem Verhalten
 - wenn trotz Mahnung der Mitgliederbeitrag schuldig ist.
- 24) Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid; das Mitglied kann den Ausschlussentscheid an die Mitgliederversammlung weiterziehen.

9) Organe des Vereins

- 25) Der Verein besteht aus folgenden Organen:
- Generalversammlung
 - Vorstand
 - Revisoren

10) Die Generalversammlung

- 26) Das oberste Organ des Vereins ist die Generalversammlung. Eine ordentliche Generalversammlung findet in der Regel jährlich im November statt.
- 27) Die Generalversammlung kann in ausserordentlichen Fällen auf dem Zirkularweg oder über elektronische Medien stattfinden. Der Vorstand entscheidet über die Form.
- 28) Zur Generalversammlung werden die Mitglieder vier Wochen im Voraus per Mail unter Angabe der Traktanden eingeladen.
- 29) Anträge zuhanden der Mitgliederversammlung sind bis spätestens zwei Wochen vor der Generalversammlung schriftlich oder per Mail an den Präsidenten zu richten.
- 30) Der Vorstand oder 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung unter Angaben des Zwecks verlangen. Die Versammlung hat spätestens 4 Wochen nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.
- 31) Die Generalversammlung hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:
- Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
 - Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands
 - Entgegennahme des Revisionsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung
 - Entlastung des Vorstandes
 - Wahl des Vorstandes sowie der Revisoren
 - Wahl der Ehrenmitglieder
 - Festsetzung der Mitgliederbeiträge
 - Kenntnisnahme Budget
 - Kenntnisnahme des Jahresprogramms
 - Beschlussfassung über Anträge des Vorstands und der Mitglieder
 - Änderung der Statuten
 - Entscheid über Ausschlüsse von Mitgliedern.
 - Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

- 32) Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- 33) Die Mitglieder fassen die Beschlüsse mit dem einfachen Mehr. Bei Stimmgleichheit fällt die/der Vorsitzende den Stichentscheid.
- 34) Die Mitglieder entscheiden offen. Der Vorstand oder einzelne Mitglieder können eine geheime Stimmabgabe beantragen. Der Entscheid erfordert das einfache Mehr.
- 35) Statutenänderungen benötigen die Zustimmung einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.
- 36) Über die Versammlung wird ein Beschlussprotokoll erstellt.

11) Der Vorstand

- 37) Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Personen. Im Vorstand sind folgende Ressorts vertreten, die auch durch Ämterkummulation belegt werden können:
 - Präsident/in
 - Technische/r Leiter/in
 - Kassier/in
 - J&S Coach
 - Aktuariat/Sekretariat
- 38) Die Amtszeit beträgt vier Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.
- 39) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen.
- 40) Er erlässt Reglemente und Weisungen.
- 41) Er kann Arbeitsgruppen (Fachgruppen) einsetzen. Für die Erreichung der Vereinsziele kann er Personen gegen eine angemessene Entschädigung anstellen oder beauftragen.
- 42) Er entscheidet über die Trainerausbildungen.
- 43) Der Vorstand verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss diesen Statuten einem anderen Organ übertragen sind.
- 44) Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selbst.
- 45) Er versammelt sich, so oft es die Geschäfte verlangen. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen.
- 46) Sofern kein Vorstandsmitglied eine mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg gültig.
- 47) Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt der Präsident/in den Stichentscheid.
- 48) Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig, er hat Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen.
- 49) Demissionen von Vorstandsmitgliedern, sind mindestens sechs Monate vor Ablauf des Vereinsjahres dem/der Präsidenten/in mitzuteilen.
- 50) Über die Versammlung ist ein Beschlussprotokoll oder eine Aktennotiz zu erstellen.

12) Revisoren

- 51) Die Revisoren prüfen die Vereinsrechnung und erstellen jährlich einen Bericht zuhanden der GV, mit dem Antrag zur Genehmigung.
- 52) Die Revisoren werden von der GV gewählt.
- 53) Die Revisoren können ihr Mandat jeweils auf das Ende eines Vereinsjahres abgeben. Der Vorstand muss spätestens 6 Wochen vor der GV informiert werden, damit die Ersatzwahl an der GV durchgeführt werden kann.

13) Zeichnungsberechtigungen

- 54) Für den Vorstand zeichnet der/die Präsidentin zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes.
- 55) Die Funktion des Kassiers/in erhält für die Erledigung des Tagesgeschäfts (e-banking) Einzelunterschrift.

14) Haftung

- 56) Für die Verpflichtungen des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.
- 57) Die Mitglieder nehmen an allen Aktivitäten des Vereins auf eigene Verantwortung teil und sorgen selbständig für einen genügenden Versicherungsschutz.
- 58) Für Personen-, Material- und anderweitige Schäden haftet der Verein nicht.

15) Auflösung des Vereins

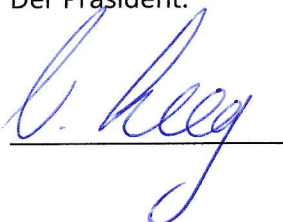
- 59) Die Auflösung des Vereins kann nur mit Zustimmung von mindestens 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern an einer GV beschlossen werden.
- 60) Bei einer Vereinsauflösung wird das Vereinsvermögen nach Abzug sämtlicher Verbindlichkeiten einem Verein mit einem ähnlichen Zweck oder einer gemeinnützigen sozialen Institution im Bezirk Brig überwiesen. Über die Zuwendung entscheidet der Vorstand.

16) Inkrafttreten

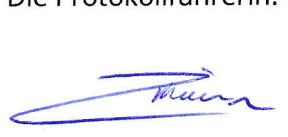
- 61) Genehmigt durch die Generalversammlung des LLT Oberwallis vom 19.11.2021

Brig, 19.11.2021

Der Präsident:



Die Protokollführerin:



Anhang 1

Mitgliederbeträge

Die Mitgliederbeträge wurden mit Entscheid der Generalversammlung vom 19.11.2021 wie folgt bestätigt:

Aktivmitglieder:

bis und mit U14: CHF 70.00

ab U16 CHF 100.00

Passivmitglieder mind. CHF 20.00

Vorstandsmitglieder, Ehrenmitglieder und offizielle Trainer sind Beitragsbefreit

Anhang 2



Gemeinsam für einen gesunden, respektvollen, fairen und erfolgreichen Sport.

Die neun Prinzipien der Ethik-Charta im Sport

1 Gleichbehandlung für alle.

Nationalität, Alter, Geschlecht, sexuelle Orientierung, soziale Herkunft, religiöse und politische Ausrichtung führen nicht zu Benachteiligungen.

2 Sport und soziales Umfeld im Einklang.

Die Anforderungen in Training und Wettkampf sind mit Ausbildung, Beruf und Familie vereinbar.

3 Stärkung der Selbst- und Mitverantwortung.

Sportlerinnen und Sportler werden an Entscheidungen, die sie betreffen, beteiligt.

4 Respektvolle Förderung statt Überforderung.

Die Massnahmen zur Erreichung der sportlichen Ziele verletzen weder die physische noch die psychische Integrität der Sportlerinnen und Sportler.

5 Erziehung zu Fairness und Umweltverantwortung.

Das Verhalten untereinander und gegenüber der Natur ist von Respekt geprägt.

6 Gegen Gewalt, Ausbeutung und sexuelle Übergriffe.

Physische und psychische Gewalt sowie jegliche Form von Ausbeutung werden nicht toleriert. Sensibilisieren, wachsam sein und konsequent eingreifen.

7 Absage an Doping und Drogen.

Nachhaltig aufklären und im Falle des Konsums, der Verabreichung oder der Verbreitung sofort einschreiten.

8 Verzicht auf Tabak und Alkohol während des Sports.

Risiken und Auswirkungen des Konsums frühzeitig aufzeigen.

9 Gegen jegliche Form von Korruption.

Transparenz bei Entscheidungen und Prozessen fördern und fordern. Den Umgang mit Interessenkonflikten, Geschenken, Finanzen und Wetten regeln und konsequent offenlegen.

www.spiritofsport.ch

... for the **SPiRiT**of **SPORt**



Der Schweizer Sport hat ein klares Fundament

Die Ethik-Charta im Sport

... for the SPIRIT of SPORT ist der oberste Leitsatz für den Schweizer Sport. Wo immer er auftaucht, erinnert er daran, dass Sport vom Sportgeist lebt

... for the SPIRIT of SPORT fasst zusammen, was die Ethik-Charta des Schweizer Sports fordert. Ihre neun Prinzipien für gesunden, respektvollen, fairen und erfolgreichen Sport sind eine Verpflichtung für alle im Sport

... for the SPIRIT of SPORT setzen Swiss Olympic und das Bundesamt für Sport (BASPO) dort ein, wo Sportgeist sichtbar gelebt wird

www.spiritofsport.ch

Die Ansprechpartner für Verbände und Sportorganisationen:

Judith Conrad
Swiss Olympic Association, Ittigen
judith.conrad@swissolympic.ch

Walter Mengisen
Bundesamt für Sport, Magglingen
walter.mengisen@baspo.admin.ch

Gleichbehandlung

Sport und soziales Umfeld im Einklang!

Sport bedeutet Emotionen. Dazu gehören auch Respekt und Verantwortung, sich selber und andern gegenüber.

Umweltverantwortung
Fairness